



Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 21. November 2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Renningen wird unter der Bezeichnung „Städtische Abwasserbeseitigung“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2 Gemeinderat

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und die Hauptsatzung vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

Ihm obliegt die Entscheidung über

1. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb und des Eigenbetriebs an die Stadt,
2. die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags,
3. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
4. die allgemeine Festsetzung von Tarifen,
5. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
6. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs,
7. die Bestellung der Betriebsleitung.

Die Vorberatungen erfolgen in den nach der Hauptsatzung jeweils zuständigen beschließenden Ausschüssen.

§ 3 Bürgermeister

- (1) Die Aufgaben des Bürgermeisters ergeben sich aus § 10 Eigenbetriebsgesetz, den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz oder der Hauptsatzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind und deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums.

Die Entscheidung und ihre Gründe sowie die Art der Erledigung sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Folgende Aufgaben nach § 8 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes werden im Rahmen der Zuständigkeitsgrenzen der Hauptsatzung auf den Bürgermeister übertragen:
 1. die Einstellung und Entlassung der dem Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Arbeitnehmern sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund des Tarifvertrags besteht,
 2. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs,
 3. den Abschluss von Verträgen mit Ausnahme der in § 4 Abs. 3 aufgeführten Verträge.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Gemeinderats durch eine Geschäftsordnung
- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Liquiditätsplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung, der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, von Werkverträgen und Verträgen mit Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Ablösungsvereinbarungen, Grunddienstbarkeiten, besondere Versorgungsvereinbarungen) sowie die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (5) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu unterrichten.

- (7) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte zuzuleiten
- (8) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Die Betriebsleiter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Betriebsleitung kann Beamte und Arbeitnehmer der Stadt in bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (9) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung von Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Stadtverwaltung gegen Erstattung eines Verwaltungskostenbeitrags in Anspruch nehmen.
Sie hat diese Ämter in Anspruch zu nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder bezüglich der Ämter der Stadtverwaltung aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist.

§ 5 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (3) Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte und Angestellte von der Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt ab dem Wirtschaftsjahr 2023 nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 7 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Bürgermeister dem Verwaltungsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Jahresabschluss mit Lagebericht ist zunächst dem Verwaltungsausschuss zur Vorberatung und dann dem Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres zur Feststellung zuzuleiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Renningen, den 22.11.2022

gez.

Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Renningen, Hauptstr. 1, 71272 Renningen, geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.